

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

LP

BWGöD § 9

- a) Der Verfolgte kann im Wege der Wiedergutmachung auch die Einräumung einer Spitzenstellung verlangen.
- b) Dieser Anspruch hängt davon ab, daß die Erlangung einer solchen Stellung im Zuge seiner voraussichtlichen Laufbahn wahrscheinlich ist.
- c) Hierzu bedarf es der Feststellung konkreter Tatsachen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß auch in einem Rechtsstaat bei der Erlangung einer Spitzenstellung außerhalb der fachlichen Eignung des Geschädigten liegende Faktoren mitwirken.

BGH, Urt. v. 29. Januar 1960 - IV ZR 242/59 -
Kammergericht
IG Berlin

IV ZR 242/59

Verkündet
am 29. Januar 1960
Schorn, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Arbeitsgerichtsrats a.D. Dr. Konrad S t [REDACTED]
in B [REDACTED]-Ch [REDACTED], K [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

gegen

das Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres, Berlin-Wilmersdorf,
Fehrbelliner Platz 1,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 29. Januar 1960 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrich-
ter Dr.v. Werner, Wüstenberg, Wilden und Dr.Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
17. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom
9. Juli 1959 aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur
erneuten Verhandlung und Entscheidung auch über
die Kosten der Revision an das Berufungsgericht
zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der am [REDACTED] 1892 geborene Kläger war von 1919 bis zum Jahre 1928 im Zentralverband der Angestellten als Orts-, Bezirks- und Gauleiter tätig. Während dieser Zeit studierte er Rechts- und Staatswissenschaften und promovierte im Jahre 1927 zum Dr.rer.pol. Vom Jahre 1928 bis zum Jahre 1930 war er Leiter der Rechtsabteilung in der Hauptstelle des Allgemeinen freien Angestelltenbundes. Vom Jahre 1930 bis zum April 1932 war er auf Grund eines mit dem Auswärtigen Amt in Berlin geschlossenen Privatdienstvertrags Sozialattaché bei der deutschen Gesandtschaft in B[REDACTED]. Vom 1. Mai 1932 ab war der Kläger als Praktikant bei dem Arbeitsamt Berlin und seit Ende Oktober 1932 als Sachbearbeiter mit Sonderauftrag eines Referenten im Geschäftsbereich der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung bei dem Landesarbeitsamt Br[REDACTED] tätig. In der letztgenannten Zeitspanne wurde er nach der Vergütungsgruppe VIII TAR besoldet. Dieses Dienstverhältnis wurde dem Kläger zum 30. April 1933 wegen Verdachts staatsfeindlicher Einstellung gekündigt. Später war der Kläger in der freien Wirtschaft tätig, nach dem Kriege als Inhaber einer chemisch-technischen Fabrik. Als dieses Unternehmen infolge der Auswirkungen der Blockade Berlins zum Erliegen kam, trat der Kläger am 17. Oktober 1949 als Richter bei dem Arbeitsgericht Berlin ein. Er wurde am 15. August 1954 auf Lebenszeit in das Richterverhältnis berufen. Am 30. September 1957 trat er in den Ruhestand.

Der Kläger hat bei dem Entschädigungsamt Berlin Wiedergutmachungsansprüche wegen Schadens im öffentlichen Dienst erhoben. Der Senator für Inneres hat durch den Wiedergutmachungsbescheid vom 26. September 1957 entschieden, daß der Kläger so zu behandeln sei, wie wenn er im Jahre 1933 im Dienst verblieben, am 1. April 1939 in das Beamtenverhältnis



nis berufen und zum Regierungsrat ernannt und ab 1. April 1944 zum Oberregierungsrat befördert worden wäre. Die Gewährung der Rechtsstellung eines Präsidenten eines Landesarbeitsamts hat der Senator für Inneres mit der Begründung abgelehnt, daß diese Stellung nicht im Verlauf der voraussichtlichen Dienstlaufbahn gelegen habe.

Mit der Klage hat der Kläger beantragt,

ihn so zu behandeln, wie wenn er bereits am 1. Februar 1933 in das Beamttenverhältnis berufen und zum Regierungsrat ernannt, am 1. Februar 1935 zum Oberregierungsrat und am 1. Februar 1937 zum Präsidenten eines Landesarbeitsamtes, zumindest aber zum Ministerialrat, befördert worden wäre.

Seine Klage blieb in erster und zweiter Instanz erfolglos. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klaganspruch weiter.

Das beklagte Land beantragt, die Revisions zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Der Kläger ist, wie das Berufungsgericht zutreffend angenommen hat, auf Grund einer nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahme aus dem öffentlichen Dienst entlassen worden. Er ist daher im Sinne des § 1 Abs. 1 BWGÖD in Verbindung mit den §§ 1 und 2 BEG wiedergutmachungsberechtigt. Wenn das Berufungsgericht der Auffassung ist, daß dem grundsätzlich wiedergutmachungsberechtigten Kläger eine weiter-

gehende Wiedergutmachung, als sie ihm durch den Bescheid des Senators für Inneres in Berlin zugebilligt worden ist, nicht zusteht, so sind hiergegen Bedenken zu erheben.

2. Gemäß § 9 Abs. 2 BWGÖD ist dem Geschädigten die Rechtsstellung und die Besoldung zu gewähren, die er im Verlauf seiner Dienstlaufbahn voraussichtlich erreicht hätte, wenn er nicht entlassen oder vorzeitig in den Ruhestand versetzt worden wäre. Das Berufungsgericht hat die Bedeutung dieser Vorschrift nicht verkannt. Insbesondere ist der Begriff der Dienstlaufbahn in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung und dem Schrifttum zutreffend vom Berufungsgericht ausgelegt worden. Das Berufungsgericht geht bei der Entscheidung mit Recht davon aus, daß es für die Bemessung der Ansprüche, die dem Verfolgten nach § 9 Abs. 2 BWGÖD zustehen, auf die Feststellung ankommt, welche Rechtsstellung der Anspruchsteller im Verlauf seiner Dienstlaufbahn im öffentlichen Dienst "wahrscheinlich" erreicht hätte. Hieraus folgt, wie das Berufungsgericht ebenfalls nicht verkannt hat, daß bei der Ermittlung der zu gewährenden Rechtsstellung von der individuellen Laufbahn des Geschädigten auszugehen ist (vgl. Anders, Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes 2. Aufl. 1956 Anm. 3 a zu § 9 BWGÖD S. 167). Im Zuge der Wiedergutmachung kann der Geschädigte daher auch die Einräumung einer Spitzenstellung verlangen (BVerwGE 7, 168 [170]). Auch die Annahme eines Wechsels des Dienstherrn ist im Zuge der voraussichtlichen Laufbahn nicht ausgeschlossen. Maßgebend für den Umfang der dem Geschädigten zustehenden Wiedergutmachung ist die voraussichtliche Entwicklung der Laufbahn. Ein voller Beweis, daß der Geschädigte im Zuge seiner Laufbahn eine bestimmte Position

erlangt hätte, kann im Regelfall nicht geführt und daher von dem zur Wiedergutmachung verpflichteten Dienstherrn nicht gefordert werden. Doch muß die Erwartung, daß die Laufbahn des Klägers in einer bestimmten Richtung und mit einem bestimmten Ergebnis verlaufen wäre, nach menschlichem Ermessen begründet sein. Es müssen so viel erwiesene Tatsachen vorliegen, daß die Annahme, der Geschädigte hätte im Verlauf seiner Laufbahn im öffentlichen Dienst eine Spitzenstellung übertragen erhalten, ausreichend begründet ist. Das ist nur der Fall, wenn für diese Annahme auf Grund der festzustellenden Tatsachen so viel spricht, daß die gegen die Annahme sprechenden Zweifel stark zurückgedrängt werden. Bei Spitzenstellungen bedarf es insbesondere der Prüfung ihrer Erreichbarkeit auch ohne das Zusammentreffen besonders günstiger Umstände, das kaum jemals auf längere Zeit hinaus mit einiger Sicherheit vorausgesehen werden kann (Anders, aaO S.168).

Aus den Entscheidungsgründen des Berufungsgerichts und ihrem inneren Zusammenhang ergibt sich, daß das Berufungsgericht bei seiner Feststellung, es sei allenfalls möglich, aber nicht wahrscheinlich, daß der Kläger am 1. Februar 1937 oder später bei der Wahl des Präsidenten eines Landesamts berücksichtigt worden wäre, diese Grundsätze seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat.

3. Die Angriffe der Revision dringen demgegenüber nicht durch.

a) Zu Unrecht meint die Revision, daß die Frage, ob der Kläger eine Spitzenstellung erlangt habe, nicht danach beurteilt werden könne, welcher politischen Partei er angehörte und mit welcher Unterstützung er diese Spitzenstellung erlangt hätte, sondern daß es nach dem Entschädigungs-

recht nur darauf ankomme, ob er die sachliche Eignung für die erstrebte Spitzenstellung gehabt habe. Bei der Entscheidung der Frage, ob der Kläger die von ihm in Anspruch genommene Spitzenstellung als Präsident eines Landesarbeitsamts erreicht hätte, ist die gegen ihn gerichtete Verfolgung hinwegzudenken. Es ist zu untersuchen, wie sich die Laufbahn des Klägers ohne die Verfolgung voraussichtlich entwickelt hätte. Diese Untersuchung kann jedoch nicht im luftleeren Raum geführt werden. Vor allem kann nicht die Fortdauer der politischen Verhältnisse des Jahres 1932 bei Vornahme dieser Prüfung unterstellt werden. Die Nachzeichnung der voraussichtlichen Laufbahn des Klägers ist vielmehr in den politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rahmen zu stellen, wie er nach der Machtergreifung durch den Nationalsozialismus bestand und sich fortentwickelt hat. Diesen Grundsatz hat der erkennende Senat bereits in der Entscheidung vom 4. April 1956 - IV ZR 311/55 -, abgedruckt bei LM § 11 BWG 56 Nr. 2, vertreten, in dem ausgeführt ist, daß bei der Frage der möglichen Beförderung zu Gunsten des Verfolgten auch die besonders günstigen Beförderungsverhältnisse zu berücksichtigen sind, die in den Jahren 1933 bis 1945 - jedenfalls bei der Ordnungspolizei alter Art - bestanden haben. Das gilt besonders, wenn es sich um eine Spitzenstellung handelt. Hier gestaltet sich der Nachweis dafür, daß der Geschädigte bei ungestörtem Verlauf seiner Dienstlaufbahn die von ihm in Anspruch genommene Spitzenstellung erreicht hätte, wegen der außerhalb der fachlichen Eignung des Geschädigten liegenden Faktoren, die bei der Besetzung von Spitzenstellungen erfahrungsgemäß auch in einem Rechtsstaat mitwirken, in der Regel schwieriger (vgl. BVerwGE 7, 168 170). Damit geschieht dem Kläger kein Unrecht. Denn er soll im Grundsatz nur so gestellt werden, wie ein nicht-

verfolgter Beamter im Zuge seiner voraussichtlichen Laufbahn dastehen würde. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, daß auch in einem demokratischen Staat durch eine Verschiebung der politischen und wirtschaftlichen Machtverhältnisse, insbesondere durch eine Veränderung der politischen Zusammensetzung der Regierung, nicht selten die Laufbahn eines Beamten maßgeblich beeinflusst werden kann, sei es, daß der Beamte wider Erwarten eine schnelle Karriere macht, oder sei es auch, daß eine aussichtsreiche Karriere plötzlich ihr Ende findet. Das gilt besonders, wenn es sich um eine Spitzenstellung handelt.

b) Mit Recht hat das Berufungsgericht daher bei der Entscheidung der Frage der dem Kläger zustehenden Wiedergutmachung berücksichtigt, daß nach dem Jahre 1933 auf Grund der Bestimmung des Kap. XIX der Verordnung des Reichspräsidenten vom 18. März 1933 (RGBl. I S. 109, 112) in Verbindung mit dem Erlass des Reichsarbeitsministers vom 10. November 1933 (RARbBl. I S. 288) alle Befugnisse der Organe bei der Ernennung dem Präsidenten der Reichsanstalt übertragen wurden und daß im Jahre 1938 auf Grund des sog. "Führer-Erlasses" vom 21. September 1938 (RGBl. I S. 1892) die Aufgaben und Befugnisse des Präsidenten der Reichsanstalt auf den Reichsarbeitsminister übergingen. Wenn das Berufungsgericht aus dieser Änderung des Verfahrens bei der Ernennung der Präsidenten der Landesarbeitsämter den Schluß zieht, daß dem Kläger bei seiner Bewerbung um einen solchen Posten die Befürwortung durch die Arbeitnehmerverbände, die ihm im Jahre 1932 nach seiner Ansicht sicher gewesen sei, nichts genützt haben würde, so ist dies nicht zu beanstanden. Auf die Behauptung des Klägers, daß auch nach dem Jahre 1933 ein von der deutschen Arbeitsfront unter-

stützter Bewerber zum Präsidenten eines Landesarbeitsamts hätte ernannt werden können, kommt es nicht an. Diese Möglichkeit mag bestanden haben. Nichts ist jedoch dafür dargetan, daß der Kläger bei seiner Bewerbung dieser Unterstützung hätte sicher sein können.

c) Mit Recht weist das Berufungsgericht in diesem Zusammenhang daraufhin, daß der Plan, den der Kläger im Jahre 1932 zur Überwindung der Arbeitslosigkeit entwickelt habe, im Jahre 1937 seine Bedeutung verloren habe, da es inzwischen der nationalsozialistischen Regierung gelungen sei, mit anderen Methoden die Arbeitslosigkeit weitgehend zu überwinden. Wenn das Berufungsgericht hieraus den Schluß zieht, daß der Plan des Klägers nicht geeignet gewesen sei, ihn bei seiner Bewerbung um die Stellung eines Präsidenten eines Landesarbeitsamts besonders zu empfehlen, so sind gegen diese Würdigung keine rechtlichen Bedenken zu erheben.

4. Unrichtig ist die Meinung des Klägers, daß es bei der Entscheidung der Frage, ob ein Bewerber eine Spitzenstellung erlangt habe, nur darauf ankommen könne, ob der Bewerber fachlich für die erstrebte Stellung qualifiziert sei. Bei Beförderungen, insbesondere bei der Besetzung von Spitzenstellungen, kommt es nicht ausschließlich auf die fachliche Qualifikation an. Oft sind gerade für die Übertragung solcher Stellungen andere Erwägungen und Umstände maßgebend. Hierauf hat das Berufungsgericht mit Recht hingewiesen. Wenn das Berufungsgericht in diesem Zusammenhang auf die mangelnde Verwaltungspraxis des Klägers und sein geringes Alter hinweist, so sind damit ersichtlich nur 2 Umstände als Beispiele herausgegriffen, die gegen die Übertragung der erstrebten Spitzenstellung an

den Kläger sprechen. Das Berufungsurteil beruht nicht auf dieser Wertung. Maßgebend für die Entscheidung des Berufungsgerichts ist vielmehr die zutreffende Auffassung, daß keine Umstände ersichtlich seien, die die Übertragung der Stellung eines Präsidenten eines Landesamts an den Kläger im Jahre 1937 oder später wahrscheinlich machen würden. Allgemeine Erwägungen können in diesem Zusammenhang nicht berücksichtigt werden, vielmehr kommt es auf die Darstellung bestimmter Tatsachen an, die den Schluß rechtfertigen, der Kläger hätte voraussichtlich die von ihm erstrebte Spitzenstellung erlangt. Solche Umstände hat der Kläger nicht dartun können. Daß das Berufungsgericht bei seiner Entscheidung die Vermehrung der Präsidentenstellen seit dem Jahre 1939/40 außer Betracht gelassen hätte, ist nicht ersichtlich.

5. Dagegen ist die Auffassung des Berufungsgerichts, daß auch die Ernennung des Klägers zum Ministerialrat im Zuge seiner voraussichtlichen Laufbahn nicht wahrscheinlich sei, rechtlich zu beanstanden. Denn bei der Prüfung dieser Frage darf nicht allein, wie dies das Berufungsgericht getan hat, auf die Zeit bis zum Jahre 1945 abgestellt werden. Vielmehr ist, wie der erkennende Senat bereits wiederholt dargelegt hat, die voraussichtliche Dienstlaufbahn bis zum 31. März 1951 nachzuzeichnen (BGH vom 4. April 1956 - IV ZR 311/55 -, abgedruckt bei LM Nr. 2 zu § 11 BWGöD; ebenso Anders, aaO Anm. 3 zu § 9 BWGöD S 169). Darauf, daß der aus dem öffentlichen Dienst im Jahre 1933 entlassene Kläger sich nach dem Zusammenbruch der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft nicht um die Übernahme in den öffentlichen Dienst bemüht hat, kommt es nicht an. Vielmehr ist davon auszugehen, daß der Kläger ohne die Verfolgung im öffentlichen Dienst verblieben wäre. Daß

für den Kläger als Geschädigten des nationalsozialistischen Regimes geeignete Einstellungs-
möglichkeiten im Rahmen seiner Fähigkeiten und
Erfahrungen bestanden, stellt das Berufungsge-
richt ausdrücklich fest. Der Verfolgte kann je-
doch, wie in der genannten Entscheidung vom 4.
April 1960 aaO ausgeführt worden ist, bei
der Prüfung seiner voraussichtlichen Dienst-
laufbahn keinen Ausgleich dafür fordern, daß
er auf Grund seiner politischen Einstellung
bei Fortdauer der Verhältnisse, die bis zum Jah-
re 1933 in Preußen bestanden haben, besonders
günstige Beförderungsaussichten gehabt hätte.
Nach Maßgabe dieser Grundsätze wird das Be-
rufungsgericht die Frage, ob der Kläger im Zu-
ge seiner voraussichtlichen Dienstlaufbahn zum
Ministerialrat ernannt worden wäre, erneut zu
prüfen haben.

6. Schließlich bedarf es, auch wenn sich die
Beförderung des Klägers zum Ministerialrat
nicht als wahrscheinlich erweisen sollte, der
Feststellung konkreter Tatsachen über die Be-
hauptung des Klägers, er wäre in jedem Fall zu
einem früheren Zeitpunkt zum Regierungsrat und
zum Oberregierungsrat ernannt worden, als dies

im Wiedergutmachungsbescheid des Senators für
Inneres angenommen worden sei.

Ascher	v.Werner	Wüstenberg	Wilden	Bundesrichter Dr.Graf ist beurlaubt und verhindert zu unterschreiben Ascher
--------	----------	------------	--------	--